

Kastrationspflicht für Katzen – die häufigsten Gegenargumente

1. „Die Kosten für die Umsetzung einer solchen Regelung wären zu hoch, als dass die Kommune sie tragen könnte.“

Antwort: Die Stadt/Gemeinde muss keine zusätzlichen Mitarbeiter abstellen, um die Durchsetzung der Kastrations- und Registrierpflicht zu kontrollieren. Tierschützer, wie Tierheime oder Katzenschutzgruppen, sind bestens mit der Problematik vertraut und hätten mit dieser Regelung endlich die rechtliche Handhabe, entsprechende Verstöße zu melden. Bisher konnten Tierschützer und Tierärzte nur an Katzenhalter appellieren, ihre Tiere, denen Freilauf gewährt wird, kastrieren zu lassen, um die Überpopulation von Katzen nicht noch weiter wachsen zu lassen. Mit der Kastrationspflicht könnten sie die betreffenden Personen dazu auffordern, der Verordnung nachzukommen, und eine mögliche Verweigerung der zuständigen Behörde melden. Es kommen also keine direkten Kosten auf die Stadt/Gemeinde zu.

2. „Die Kommunen sind rechtlich nicht in der Lage, ein solches Gebot zu erlassen. Das müsste der Bund tun.“

Antwort: Mit der letzten Novellierung des Tierschutzgesetzes, die im Juli 2013 in Kraft getreten ist, hat der Bund die Kompetenzen zum Erlass einer Kastrationspflicht an die Länder weitergegeben. Die Länder sind per Verordnungsberechtigung ermächtigt, Maßnahmen zur Populationskontrolle freilebender Katzen zu treffen. Zudem dürfen sie diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auch auf andere Behörden übertragen, d. h. also auch an die Kommunen.

3. „Eine Pflicht zur Kastration greift in die Persönlichkeitsrechte des Tierhalters ein und ist somit nicht rechtmäßig.“

Antwort: Das Tierschutzgesetz (TierSchG) besagt, dass das Verbot eines amputativen Eingriffs am Tier nicht gilt, wenn es „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ dient. Der Kommentar zum TierSchG besagt außerdem: „Aus Gründen des Tierschutzes [...] und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken. [...] Der genannte Zweck kann die Kastration von Katzen, besonders frei laufender, rechtfertigen [...]“ Weiterhin liegt der Stadt Paderborn ein Rechtsgutachten vor, welches prüfte, ob eine von einer Gemeinde zu erlassende Norm für private Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang zum Freien gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen, rechtmäßig ist. Es stellt unter anderem fest: „Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden wild lebender Katzen zu lindern. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Art. 20a GG gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck [...]. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Leiden für wild lebende Hauskatzen überwiegt im Übrigen das private Interesse einzelner Katzenhalter, ihre Katzen unkastriert frei laufen zu lassen. Damit ist der Eingriff durch die Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht für frei laufende Katzen verhältnismäßig.“

4. „Unsere Stadt benötigt kein Kastrationsgebot, da die Tierschutzgruppen vor Ort heimatlose Katzen kastrieren lassen und versorgen. Wir sind diesem Problem also nicht ausgesetzt.“

Antwort: Tierheime und Katzenschutzgruppen tun ihr Möglichstes, die heimatlosen Katzen zu versorgen. Allerdings richtet sich die geforderte Kastrationspflicht an private Halter von Freigänger-Katzen und betrifft nicht in erster Linie die bereits wildlebenden Katzen! Die Population der leidenden, heimatlosen Katzen wird sich nicht verringern, solange Privathalter ihre Tiere noch unkastriert ins Freie lassen, wo sie sich ungehindert vermehren können. Die einzig langfristig sinnvolle Lösung ist eine Kastrationspflicht für alle privat gehaltenen Freigänger-Katzen.

Zudem muss klar gesagt werden, dass ehrenamtliche Vereine, die von Spenden getragen werden, nicht gezwungen sein sollten, die „Drecksarbeit“ der Gemeinden zu übernehmen. Diese Tierschützer tun zwar alles in ihrer Macht stehende, stoßen aber personell und finanziell immer wieder an ihre Grenzen. Daher ist das Land bzw. die Kommune in der Pflicht, einzugreifen. Uns liegen viele Bestätigungen von Katzenschutzgruppen und Tierheimen vor, die sich unbedingt für eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen aussprechen.

Für die Kommunen und Gemeinden bedeutet eine Kastrations- und Registrierpflicht langfristig sogar eine finanzielle Entlastung: Denn wenn die Population heimatloser Katzen aufgrund der Kastrations- und Registrierpflicht sinkt, werden weniger Tiere als „Fundtiere“ im Tierheim landen – und über das Fundrecht ist die öffentliche Hand verpflichtet, diese tiergerecht unterzubringen und die Kosten zu tragen. Weniger heimatlose Katzen bedeuten nicht nur weniger Tierleid, sondern auch finanzielle Einsparungen.